



Ortsfamilienbuch REBSTEIN (Kanton St.Gallen)

Werner A. Graf
(Frühjahr 2005)

Familien GRAF

Einführung

Der Familienname (FN) **Graf** ist im deutschsprachigen Raum weit verbreitet. In italienisch- und französischsprachigen Gebieten finden sich die **Conte, Conti, Comte** bzw. **Lecomte**. Nach dem Familiennamenbuch der Schweiz (3.Auflage, 1989) gibt es in den deutschsprachigen Kantonen 76 Gemeinden, in denen GRAF-Familien schon vor 1800 beheimatet waren. Bedenkt man, dass diese Heimatorte sich vom Bernbiet über das Mittelland und das Baselbiet bis in das St.Galler Rheintal erstrecken, so leuchtet ein, dass die verschiedenen GRAF-Sippen sich nicht auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen lassen. In der Zeit der FN-Bildung, das heisst im Laufe des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit wird der Name an verschiedenen Orten jeweils spontan entstanden sein. Damit aber kann sehr wohl auch die Namensbildung auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein.

Der FN GRAF zählt zu denen, die sich mit Angehörigen einer sozialen Gruppe in Zusammenhang bringen lassen (vgl. Rätisches Namenbuch Band III 606 ff). Nicht dass die frühen Namensträger wirkliche Grafen, d.h. adelige Beamte des Königs waren, die diesen in bestimmten Sachbereichen (z.B. als Burggrafen, Sendgrafen) oder in der Regierung bestimmter Gebiete (etwa als Gaugrafen) zu vertreten hatten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der FN Graf wie jene für HERZOG, KÖNIG usw. auf Übernamen zurückgehen, deren erste Träger durch ein würdeheischendes oder herrisches Auftreten sich den Spott ihrer Mitbürger zuzogen, und welche schliesslich an ihrer Nachkommenschaft hängen blieben - nun aber als Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Personengruppen innerhalb einer grösseren oder kleineren Gemeinschaft. Denkbar sind wie gesagt aber auch andere Gründe für die Namengebung: etwa ein Auftreten als Kaiser, König, Graf oder gar Papst, Bischof usw. in einem mittelalterlichen Laienspiel, oder etwa zur Unterscheidung von Eigenleuten oder Lehensnehmern verschiedener Landesherrn (z.B. jener der Toggenburger Grafen gegenüber solchen des st.gallischen Fürstabtes).

Geschichtliches zu den GRAF-Familien in der Ostschweiz hat der verdiente Genealoge Dr. Josef Rohner aus Altstätten SG im Rahmen einer Darstellung zur "Weinsteiner Linie" der GRAF von Rebstein im Jahr 1940 zusammengetragen: Danach findet sich der Name vorerst im Appenzeller Vorderland, beginnend 1315 mit einem "Walterus dictus Graf" im Gebiet von Rehetobel AR, hernach 1418 des "Dietrich Grafen Erben" ebenfalls in Rehetobel und 1428 dann ein "Johann Graf" in der Rhode Hirsch-

berg (heute zu den Gemeinden Walzenhausen, Reute und Oberegg gehörend). Zur weiteren Verbreitung der GRAF im Appenzeller Vorderland sei verwiesen auf Koller/Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch, 1926, Seiten 96 ff. - Im St.Galler Rheintal erfolgte 1375 eine Hofleihe der Äbtissin von Lindau (D) an einen "Grafen zu Balgach". Anno 1395 liessen sich einige Balgacher in das Bürgerrecht der Stadt Feldkirch (Vorarlberg) aufnehmen, darunter "Hans der Grauf" und "Hans der jung Grauf". Ein "Heini Graf/Grauff" von Balgach wird urkundlich je 1428, 1443 und 1447 erwähnt. Der Balgacher GRAF-Zweig scheint nicht zahlreich gewesen zu sein und stirbt im 16.Jahrhundert aus. - In Rebstein treten die GRAF gegen Ende des 15.Jahrhunderts auf. Im ersten Steuerbuch des Hofes Marbach, zu dem die Rebsteiner durch die Inkorporation des zuvor Hohenemsischen Sondergerichts Rebstein seit 1473 gehörten, werden 1489 "Ulrich", "Hans" und "jung Hans Graff" sowie 1496 ein "Cunrat Grauff" genannt. Merkwürdigerweise erscheinen ab dem 15. bis ins frühe 17. Jahrhundert Vertreter des Geschlechts häufig unter dem FN Haugger, Hangker, Hagger etc., wobei nicht selten beide Geschlechtsbezeichnungen neben einander verwendet werden, so etwa

1552 ein "Jac Haugger Thoma Graffen Sun",

1554 wieder "Jac Haugger Graff",

1566 ein "Hans Hangker Thomassen Grafen Hansen sel.".

Um 1616 verschwindet die doppelte Schreibweise fast plötzlich aus den Steuer- und Amtsbesetzungsbüchern. In den im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Bevölkerungsverzeichnissen von Evangelisch Marbach (Signatur E II 700.166), wo ab 1634 die Rebsteiner evangelischen Familien als eigene "Rhode" periodisch erfasst wurden, erscheint nur noch der FN Graf/Graff. Nicht unerwähnt sei jedoch, dass in den gleichen Verzeichnissen HAGGER-Familien in der Rhode Lüchingen (kirchlich bis ins 20. Jahrhundert zu Marbach, jedoch politisch seit je zu Altstätten gehörig) genannt werden. Zudem waren einige katholische HAGGER-Familien in Rebstein ansässig, bis sie im Laufe des 19.Jahrhunderts im Mannesstamm ausstarben (Kirchenregister Kathol.Marbach, mit Taufbuch ab 1656, sowie Ortsbürgerregister Rebstein). - Beigefügt sei, dass Anhaltspunkte für eine gemeinsame Stammlinie der Appenzeller und der Rheintaler GRAF bisher fehlen.

Für die Rebsteiner GRAF gilt als **Familienwappen** in Blau eine goldene Lilie; es wird auf das Siegel von Hofammann Hans Caspar Graf 1718/1724 bezogen. - In Koller/Signer (siehe oben, Seite 97 und Wappentafel X.6) wird zum Wappen des Innerrhodischen Landschreibers Joseph Anton GRAF vermerkt, es sei gleich dem Siegel des früheren Hofammanns zu Marbach Johann Anton GRAF. Dieser war ein Sohn des eben genannten Hans Caspar. Das Wappen zeigt im Schild einen Sparren beseitet von zwei Sternen und über stehendem Kranich mit angehobenem Fuss und in diesem einen Stein haltend. Die Tinktur ist dort in Blau, Silber und Gold gehalten. Bemerkenswert ist, dass also Vater und Sohn von einander völlig abweichende Siegelbilder führten.

Da die GRAF in Rebstein den grössten Familienverband bildeten, wurden für die verschiedenen Zweige zahlreiche **Zunamen bzw. Übernamen** (auch Spitznamen oder Vulgo-Namen genannt) verwendet. Gleiches gilt auch für die Familien der Gruber, Halter, Keel/Kehl und Rohner, Sutter. In den frühen Kirchenbüchern findet man sie vereinzelt, in den Ortsbürgerregistern ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts jedoch häufig. Sie bildeten ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal für die vielen gleichbenamten Mitbürger und deren Anhang. Bis heute können die ansässigen Rebsteiner einander aufgrund des Übernamens sehr wohl zuordnen. Mit dem Computer-Zeitalter dürften diese früher oder später verschwinden. Dennoch ein paar Beispiele:

- Die "Kordenopeler" lassen sich am weitesten zuurückverfolgen. Ein Hans Conrad (> Cord) GRAF 1669-1743 hatte einen Enkel Hans Jacob (Jacobli> Opeli) und dessen Sohn Johannes 1776-1856 war "Kordenopelis Hannes". Diesen Zunamen haben die überlebenden von 14 Kindern aus zwei Ehen auf die Nachkommen bis heute weitergetragen.
- Die "Weinsteiner" leiten sich von einem Hans Ulrich GRAF 1734-1786 her, der als hablicher Bauer auf dem Vorderen Weinstein hauste.
- "AltRössliwirts Hannes" war Johannes GRAF 1763-1817 und von Beruf Müller und Schlosser. Seine Söhne waren "Schlossers Jakob" und "Schlossers Rudolf" und deren Söhne "Schlossers Jakobs" und "Schlossers Rudolfs", ein unehelicher Knabe dann "Schlossers Anna Barbaras Samuel".

Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass die gängigen Uebnernamen in aller Regel abgeleitet wurden aus Vornamen, von Wohnstätten, Berufen, Aemtern und aus Kombinationen von solchen. Sie waren nie bössartig oder gemein und wurden daher von ihren Trägern auch akzeptiert.

Amtsleute haben wie andere ansässige Familien von Rebstein seit je auch die GRAF gestellt. Hofammänner und damit siegelführend waren die beiden oben genannten Hans Caspar und Hans Anton. Andere waren etwa als Hofweibel, Hofschreiber, Landvogtsammänner oder Dorfverwalter tätig. Auch Sekelmeister, Schul- und Kirchenpfleger gab es unter ihnen. Mit der Gründung des Kantons St.Gallen wurden ab 1803 wiederholt auch Gemeinderäte und Gemeindammänner, Kantonsräte und Gerichtsmittglieder in die betreffenden Behörden gewählt. Nicht vergessen sei ihre Mitwirkung in kirchlichen und schulischen Instanzen.

Um zu grosse Dateien bei der Internet-Publikation zu vermeiden, wurden die eigentlichen Daten in 4 Dateien aufgeteilt:

1. bis 1740
2. 1741 - 1800
3. 1801 - 1840
4. 1840 - 1876

Diese Einteilung wurde auch bei der Druckversion beibehalten; daraus ergeben sich einzelne Seiten, die absichtlich leergelassen wurden.

Die Personen-Numerierung ist aber durchgehend über alle 4 Teile gültig.